

7. Änderung Bebauungsplan Nr. 79

Stadt Erding, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücksnummer 1630/1, Gemarkung Erding

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese 7. Bebauungsplanänderung als

Satzung

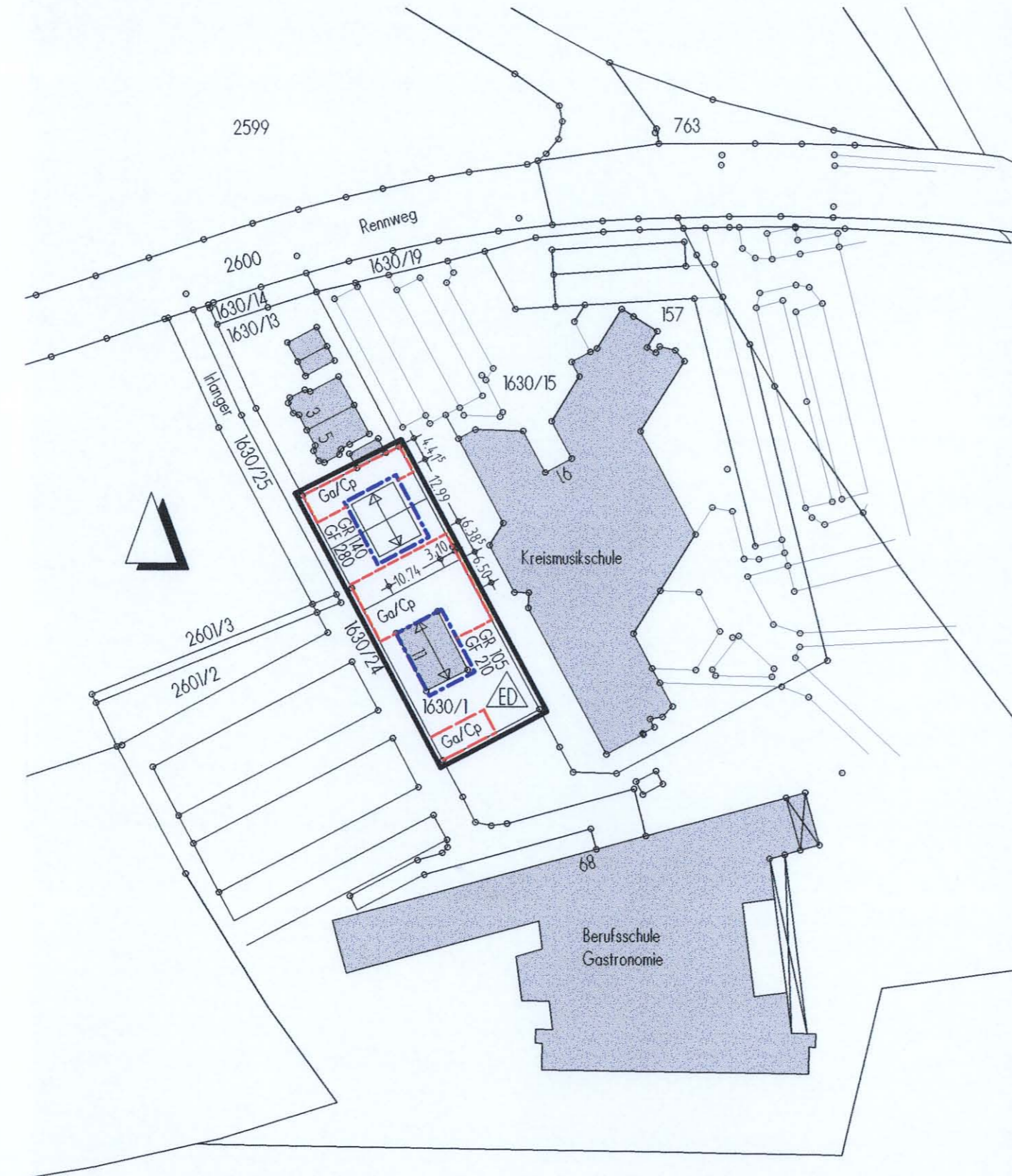
Dieser Änderungsplan mit Festsetzungen durch Planzeichen und Festsetzungen durch Text ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 79 mit Ausnahme der nicht festgesetzten Planzeichen und Festsetzungen durch Text.



Planfertiger: Lindner und Maier
Architekturbüro
Am Pfirndweg 5
85457 Würth

Lindner

Würth, 17.01.2006



A. Festsetzungen durch Planzeichen

- A.1 Geltungsbereich
 - A.1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- A.2 Nutzung, Baugrenzen, Bauweise
 - A.2.1 Baugrenze
 - A.2.2 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und deren Zufahrten
 - A.2.3 GR 140 maximal zulässige Grundfläche je überbaubare Grundstücksfläche (Bauraum), z.B. 140 m²
 - A.2.4 GF 280 maximal zulässige Geschoßfläche je überbaubare Grundstücksfläche (Bauraum), z.B. 280 m²
 - A.2.5 vorgeschriebene Firstrichtung für Satteldächer
 - A.2.6 Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
 - A.2.7 Maßangabe in Metern, z.B. 12,99 m

B. Festsetzungen durch Text

1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1 WA allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1 Max. zulässige Grundfläche GR
Grundfläche z.B. GR = 140 m² je überbaubare Grundstücksfläche
Die zulässige Grundfläche bezieht sich auf die Hauptbaukörper. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Carports, Stellplätze, Zufahrten, und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,6 ist zulässig.
 - 2.2 Max. zulässige Geschoßfläche GF
Geschoßfläche z.B. GF = 280 m² je überbaubare Grundstücksfläche
 - 2.3 Bauweise
zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser
3. Gestaltung
 - 3.1 Maximal zulässige Traufwandhöhe
Wandhöhe 6,20 m, gemessen von Oberkante natürliches Gelände bis Schnittpunkt Aussenkante Wand mit Oberkante Dachhaut
4. Garagen/Carports
 - 4.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen zulässig. Die Anforderungen an Grenzgaragen gem. Art. 7, Abs. 4 BayBO sind einzuhalten.
 - 4.2 Für Garagen und Carports sind als Dachform auch Flachdächer zulässig.
 - 4.3 Vor Garagen ist von den öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von mindestens 5m einzuhalten.
 - 4.4 Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der jeweils geltenden Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Erding zu ermitteln. Über diese notwendige Anzahl hinaus dürfen keine weiteren Stellplätze errichtet werden.

Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Unterausschuss der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 18.05.2004 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.05.2005 wurde mit Begründung gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2005 bis 28.11.2005 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 20.10.2005 ortsüblich bekanntgemacht.
3. Der Planungs- und Unterausschuss der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 17.01.2006 in seiner Sitzung am 17.01.2006 gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erding, **09. Feb. 2006**

gez.

Bauernfeind
Erster Bürgermeister

4. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes erfolgte am **09. Feb. 2006** dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.01.2006 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Erding, **09. Feb. 2006**

gez.

Bauernfeind
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 79.7
Fassung vom 17.01.06
Rechtsverbindlich seit 09.02.06

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original ist bestätigt.
09. Feb. 2006
Bürgermeister
Lindner
Würth